

Dr. Wolfgang Arnold
Mitglied der Geschäftsführung
des Bundesverbandes deutscher Banken

Köln, 8. Novemb

ZUSCHRIFT
11/1070

S t a t e m e n t

vor dem Landtag Nordrhein-Westfalen am 8. November 1991 zur vorgesehenen Eingliederung der Wohnungsbauförderanstalt Nordrhein-Westfalen in die WestLB.

Ich spreche hier für den Bundesverband deutscher Banken, also die Vereinigung der privaten Banken in Deutschland. Die vorgesehene Eingliederung der Wohnungsbauförderanstalt NRW in die WestLB beurteilen die Banken in zweifacher Hinsicht negativ.

Mit der Übernahme des Wohnungsbaufördergeschäftes wird der mit der "Investitionsbank Nordrhein-Westfalen" eingeleitete Prozeß der Verquickung von Wettbewerbsgeschäft und öffentlicher Fördertätigkeit weiter fortgesetzt. Es werden hier hoheitliche Aufgaben mit dem dazugehörigen Ermessensspielraum bei den Entscheidungen über die Gewährung öffentlicher Mittel voll im Wettbewerb stehenden Universalbanken übertragen. Dies muß zwangsläufig zu gravierenden Wettbewerbsverzerrungen führen, insbesondere wenn man bedenkt, daß das Fördergeschäft unter demselben Namen wie das Wettbewerbsgeschäft betrieben wird.

Allein dieser Umstand führt notwendigerweise zu erheblichen, wettbewerbsrelevanten Akquisitionsvorteilen der WestLB zu Lasten der privaten Banken und der Kreditgenossenschaften. Er schafft ungleiche Wettbewerbsbedingungen, zumal hier ein besonders sensibler, geschäftspolitisch interessanter Bereich betroffen ist, nämlich überwiegend das Neugeschäft. Die

. . .

Landesregierung wird zum Akquisitionshelfer der WestLB, wenn sie diesen Verquickungsbestrebungen von Wettbewerbs- und Fördergeschäft nicht Einhalt gebietet.

Der zweite Punkt, auf den ich eingehen werde, ist der Umstand, daß der Westdeutschen Landesbank durch die Eingliederung Eigenmittel in Milliardenhöhe zufließen sollen. Die Schätzungen über die exakte Höhe schwanken. Zuletzt wurde, wenn ich das richtig sehe, der fast unglaubliche Betrag von 4,6 Milliarden DM genannt. In dieser Höhe sollen einer Bank, deren öffentlicher Auftrag praktisch nur noch in der Satzung verankert ist und die voll im Wettbewerbsgeschäft tätig ist, Mittel zugeführt werden, und zwar kostenlose Mittel, d.h. ohne Bedienungs- oder Ausschüttungszwang.

Was sich die politisch Verantwortlichen dabei auch vor Augen führen müssen, ist, daß das Eigenkapital in unserer kreditwirtschaftlichen Ordnung ja die wesentliche Funktion der Risikobegrenzung hat. Wenn Sie also derartige exorbitante Mittelzuführungen vornehmen, verschieben Sie auch die Risikogrenzen und damit auch die Beistandspflichten des Landes in einem gewaltigen Ausmaß.

Betrachtet man die Eingliederung der Wohnungsbauförderanstalt rein bilanz-technisch, so ist sie dasselbe wie eine Sach- oder Geldeinlage eines Miteigentümers, insoweit also nichts Ungewöhnliches.

Das Problem besteht aber darin, daß hier im Rahmen der staatlichen Wohnungsbauförderung steuerfrei angesammelte Mittel einer Landesbank zufließen und dort für das Wettbewerbsgeschäft eingesetzt werden können. Diese Mittel stehen zur Verfügung, ohne mit den marktüblichen Zins- oder Dividendenzahlungen bedient werden zu müssen. Demgegenüber müssen etwa die mit den Landesbanken hauptsächlich in Konkurrenz stehenden Banken, die Publikumsgesellschaften sind, zur Erhaltung ihrer Kapitalmarktfähigkeit kontinuierlich einen angemessenen Gewinn erwirtschaften und an die Anteilseigner ausschütten.

Den Landesbanken wächst somit ein erheblicher Kosten- und damit Wettbewerbsvorteil für ihr Kreditgeschäft und ihre anderen mit Eigenkapital zu unterlegenden Geschäfte zu. Dieser Kostenvorteil ist zudem besonders groß, weil den Landesbanken durch die Eingliederung der Wohnungsbauförderanstalt Eigenkapital "erster Klasse", d.h. Kernkapital, zufließt.

Meine Damen und Herren, im Bankgeschäft herrscht ein intensiver Margen-Wettbewerb; über den geschäftlichen Zuschlag entscheiden häufig Prozentpunkte hinter dem Komma. Die Kapitalkosten sind für die Banken ein ganz maßgeblicher Kostenfaktor. Aufgrund ihrer direkten Zurechenbarkeit zu einzelnen Geschäften gehen die Kapitalkosten als wesentliche Größe in die Angebotskalkulation und damit in die Preisstellung ein. Diese Wirkungszusammenhänge müssen Sie sich vor Augen führen, wenn Sie den öffentlichen Bankensektor durch solche Kapitalübertragungen begünstigen.

Von zentraler bankaufsichtsrechtlicher Bedeutung erscheint mir folgendes:

Das WFA-Vermögen soll als bankaufsichtliches Eigenkapital auch für das Wettbewerbsgeschäft der WestLB eingesetzt werden können. Durch die Zweckbindung des WFA-Vermögens ist eine Inanspruchnahme dieses Vermögens, wenn Verluste aus dem Wettbewerbsgeschäft entstehen, jedoch von vornherein ausgeschlossen.

Nach Sinn und Zweck des Kreditwesengesetzes und der EG-Eigenmittelrichtlinie sind aber nur solche Mittel als Eigenkapital anererkennungsfähig, die im Haftungsfall frei verfügbar sind und auf die direkt Zugriff genommen werden kann. Diese freie Verfügbarkeit ist bei dem WFA-Vermögen nicht gegeben. Wenn die WestLB z.B. in ihrem Kreditgeschäft Ausfälle in einer Höhe hat, die eine Inanspruchnahme auch des WFA-Eigenkapitals notwendig machen würden, haftet das WFA-Kapital nicht; vielmehr soll die Anstaltslast greifen. Das WFA-Kapital selbst steht nicht zur Verfügung. Vielmehr sollen dann neue Gelder des Gewährträgers eingebracht werden. Die Verpflichtung dazu besteht aus der Anstaltslast bzw. Gewährträgerhaftung. Letztlich haften hier also nicht Mittel, die in der Bank selbst derzeit tatsächlich vorhanden sind.

Im Ergebnis ist es also diese Haftungszusage, die die Qualität dieses "haftenden Eigenkapitals" ausmachen soll.

Haftungszusagen, jedenfalls die der öffentlichen Hand, sind aber weder nach dem KWG noch nach EG-Recht als Eigenkapital anererkennungsfähig.

Fazit:

Die Eingliederung der Wohnungsbauförderanstalt in die Westdeutsche Landesbank ist nachdrücklich abzulehnen. Sie ist ordnungs- und wettbewerbspolitisch falsch, weil sie den Wettbewerb zu Lasten der privaten Banken und der Kreditgenossenschaften verzerrt. Die Eingliederung steht nicht im Einklang mit den Grundsätzen des marktwirtschaftlichen Systems und wäre eine Entscheidung für noch mehr Staat in der Kreditwirtschaft. Nachdrücklich fordern die Banken, daß die staatlichen Aufsichtsbehörden prüfen, ob das durch die Wohnungsbauförderanstalt zufließende Kapital frei verfügbar bzw. tatsächlich vorhanden ist, ob es also nach den rechtlichen Kriterien des Kreditwesengesetzes sowie der EG-Normen überhaupt als Eigenkapital anerkannt werden kann.